

## »Das ist kein offizielles Buch« – EU-Gesinnungsjustiz in der Schweiz

*Gebt mir zwei Zeilen eines beliebigen Autors, und ich beweise, daß er ein Häretiker ist, und verbrenne ihn.*

Ein mittelalterlicher Inquisitor<sup>1</sup>

Der Schweizer Donatello Poggi ist das jüngste Opfer einer europaweit gleichgeschalteten Justiz, die nicht nur Taten, sondern auch Denkinhalte unter Strafe stellt, sofern diese öffentlich geäußert werden und dem US-Weltherrn oder dessen EU-Satrapen nicht gefallen. Bevor wir auf den Fall Poggi detailliert eingehen, seien zunächst ein paar Informationen über Verbreitung und Geschichte dieser Gesinnungsjustiz vorangestellt, die den EU-Bürgern seit dem Untergang der Sowjetunion aufgezwungen wird, und deren Grundlage sogenannte »Erinnerungsgesetze« (*lois mémorielles*) bilden.<sup>2</sup> Dieser euphemistische Begriff ist erstmals von dem französischen »K«P-Abgeordneten Jean-Claude Gayssot verwendet worden, der eine entscheidende Vorreiterrolle in diesem dunklen Kapitel der europäischen Justizgeschichte spielte.

Bis Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts stand die sogenannte »Holocaustleugnung« (»Auschwitz-Lüge«<sup>3</sup>) einzig in Österreich und in Deutschland unter Strafe. Wer die Judenvernichtung (oder diejenige von Sinti und Roma, früher gemeinsam »Zigeuner« genannt) in Frage stellte (wohlgemerkt: ausschließlich diese, nicht etwa die von Wehrmacht und SS an nichtjüdischen Bürgern der Sowjetunion verübten Gemetzel während des Ostfeldzuges und erst recht nicht die systematische Ermordung von deutschen Kommunisten), wurde in Deutschland wegen »Volksverhetzung« (§ 130 StGB, bis 1960 hieß dieser Paragraph noch »Anreizung

<sup>1</sup> Paul de Vooght, *L'Hérésie de Jean Hus*, Louvain 1960, S. vii.

<sup>2</sup> Wer über die in diesem Artikel notgedrungen (Papier ist teuer) nur schlaglichtartig beleuchteten Fakten hinaus Ausführlicheres zu diesem Thema erfahren möchte, sei auf das recht informative, aber leider etwas durchwachsene Buch »Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung – Rechtsprechung als politisches Instrument« von H. Hofbauer (Wien 2011) verwiesen. Eine kompakte Übersicht bietet der Aufsatz »Erinnerung per Gesetz oder ›Freiheit für die Geschichte?« von W. Schulze (in: *Wissenschaft und Unterricht* 59, 2008, S. 364 ff.).

<sup>3</sup> Dieser Begriff geht auf eine im Jahr 1973 von dem ehemaligen SSler Thies Christophersen veröffentlichte Broschüre mit dem Titel »Die Auschwitz-Lüge« zurück.

zum Klassenkampf«), »Beleidigung« (§ 185 StGB) oder »Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener« (§ 189 StGB) und in Österreich wegen »Wiederbetätigung« (§ 3 VG = Verbotsgesetz) verurteilt.

Seit 1990 ist ein sprunghafter Anstieg der Verbreitung solcher Gesetze zu verzeichnen. Diese sind oftmals mit einer signifikanten Erweiterung des Tatbestandsrahmens verbunden. Den Anfang machte die nach dem oben erwähnten »K«P-Abgeordneten benannte *loi Gayssot* in Frankreich, welche am 13. Juli 1990 unter der Regierung der sogenannten Sozialisten eingeführt wurde. *Monsieur le Communiste* Gayssot hatte sich dafür schon seit 1988 stark gemacht. Inzwischen steht in vielen Ländern nicht nur die Leugnung des echten und nachgewiesenen Völkermordes<sup>4</sup> an den Juden, sondern jede von der staatlich verordneten Wahrheit abweichende, öffentlich geäußerte Meinung zu vorher von der Staatspropaganda als solche gebrandmarkten »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« (*crime against humanity*) im Visier. Darunter können – wie im Falle Frankreichs – »rassistische [von wegen es gebe keine Rassen!] und ausländerfeindliche Taten« fallen, in insgesamt drei (bisher nicht verabschiedeten) Gesetzesentwürfen gar die Niederschlagung der Aufstände in der Vendée (!) im Rahmen der Französischen Revolution. Das polnische »Gesetz zur Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation« stellt den Hitlerfaschismus auf eine Ebene mit dessen entschlossenstem und opferbereitestem Kriegsgegner, der Sowjetunion! Und kein Mucks ist zu hören von den sonst so eifertig quasselnden »Inkommensurabilitäts«-Dogmatikern. Die Tschechische Republik bestraft nach dem »Gesetz gegen die Unterstützung und Förderung von Bewegungen, die Menschenrechte und Freiheiten unterdrücken« jede Person, die »den Nazigenozid oder den kommunistischen Genozid [*sic*] öffentlich verneint, in Zweifel zieht oder rechtfertigt«. <sup>5</sup> Eines der weitestreichenden »Erinnerungsgesetze«, nämlich die »Rassismus-Strafnorm« Art. 261<sup>bis</sup> StGB, ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 1995 in Kraft, nachdem sie bei einer Volksabstimmung

---

<sup>4</sup> Siehe zum Thema Völkermord grundsätzlich: F. E. Hoevens, Armenier, Juden und Serben – ein paar subjektive Gedanken zum Völkermord, KB 124.

<sup>5</sup> Den bisherigen Höhepunkt dieser orwellischen Geschichtsfälschung bildet die sogenannte Prager Deklaration vom 3. Juni 2008, in der gefordert wird, daß die »Verbrechen, die im Namen des Kommunismus begangen wurden, als Verbrechen gegen die Menschheit anerkannt werden, (...) in derselben Weise, wie Naziverbrechen auf dem Nürnberger Tribunal behandelt wurden«. Zu den Erstunterzeichnern gehört der »evangelische Großinquisitor« (Zitat des ehemaligen hessischen Innenministers Winterstein; siehe Süddeutsche Zeitung vom 10.6.2010) und heutige Bundespräsident Joachim Gauck.

mit einer Mehrheit von 54,6 % angenommen worden ist.<sup>6</sup> Strafbedroht ist darin, wer »Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht« – allerdings nur dann, wenn dies aus »rassistischen« Motiven geschieht, was im Falle Donatello Poggis von entscheidender Bedeutung ist. Der deutsche § 130 StGB wurde zwar ebenso wie das österreichische Verbotsgesetz verschärft, beschränkt den Tatbestandsrahmen aber nach wie vor auf Holocaustleugnung. Dies hätte allerdings auch anders sein können: Am 15. Februar 2005 brachten SPD und Grüne den Gesetzesentwurf 15/4832 im Bundestag ein, der das Leugnungsverbot auf alle »von einem internationalen Gericht, dessen Zuständigkeit die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat« als solche bezeichneten »Völkermorde« erweitert. Gegen dieses Vorhaben setzte sich insbesondere die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zur Wehr, die weitere Entwicklung präzise prognostizierend. In einem Interview mit dem Internet-Magazin »ngo online« bezeichnete sie es als »erschreckend und verheerend«, die Diskussion über den Jugoslawienkrieg »mit einem Straftatbestand aus der Welt schaffen zu wollen«. Die Menschen sollten dagegen »auf die Straße gehen und die Demokratie verteidigen« (ngo online, 16.3.2005). Wenige Wochen später war der Gesetzesentwurf vom Tisch. Begründung: Man wolle zunächst eine europaweite Regelung abwarten.

Übrigens kennt der Weltherrscher (ebenso wie sein getreuester Vasall England) bis heute kein »Erinnerungsgesetz«, da das *First Amendment* »eine sehr hohe Schwelle für eine Beeinträchtigung des Rechts der freien Meinungsäußerung darstellt«, mutmaßt der honorige deutsche Historiker Prof. Winfried Schulze. – Nun ja, bei den schlechten Witzen von angelsächsischem Wahlrecht hat die herrschende Klasse auch bei freier Meinungsäußerung nicht viel zu befürchten.

Als im Jahr 2007 ein ähnliches Gesetz in Italien durchgesetzt werden sollte, unterschrieben etwa 200 Historiker eine Petition gegen »die Wahrheit von Staats wegen«, und nachdem sich auch der mittlerweile verstorbene ehemalige Großrabbiner und Ehrenbürger von Rom, Elio

<sup>6</sup> In den jedem Abstimmungsberechtigten zugesandten offiziellen »Erläuterungen des Bundesrats« zu diesem Referendum hieß es: »Weil verschiedene europäische Staaten das Leugnen des Holocaust mit Strafe verfolgen, werden heute solche Behauptungen vielfach von der Schweiz aus verbreitet. Das dürfen wir nicht zulassen.« – Dieser dumpfe Appell an das schlechte Gewissen war um so wirksamer, als gleichzeitig die US-gesteuerte Anti-Schweiz-Kampagne wegen der Zurückweisung von Juden an der Schweizer Grenze während der Nazi-Zeit und später wegen sogenannter »Nachrichtenloser Vermögen« gestartet wurde.

Toaff, dem Protest angeschlossen hatte, wurde das Gesetz zurückgezogen. In Frankreich erschien am 13. Dezember 2005 ein Manifest mit dem Titel »Liberté pour l'histoire« in der Zeitschrift *Libération*, in dem 19 angesehene Historiker die Aufhebung sämtlicher »Erinnerungsgesetze« forderten (»L'histoire n'est pas une religion«). Bis Februar 2006 unterschrieben noch weitere 650 Wissenschaftler diese »Erklärung der 19«. Als 2008 bekannt wurde, daß sogar die EU (unter deutscher Ratspräsidentschaft) an einem Rahmenbeschluß zur Kriminalisierung von nicht genehmen Äußerungen arbeitete, erklärte der prominente britische Historiker und Publizist Timothy Garton Ash: »This kind of nonsense is all the more dangerous when it comes wearing the mask of virtue« (The Guardian, 19.7.2008).<sup>7</sup> Zur Bewahrung des »Höchsten Gutes« *sensu* Hoevens mußte sich daraufhin sogar die deutsche Presse ein paar kritische Worte abringen: »Es ist gut, daß der Widerstand gegen ein staatlich verordnetes, mit Hilfe des Strafgesetzbuches festgezurrtes Geschichtsbild sich endlich so deutlich meldet« (Frankfurter Rundschau, 23.10.2008).

Am 28. November 2008 wurde schließlich allen EU-Staaten eine vereinheitlichte Gesinnungsgesetzgebung aufgepreßt, nämlich durch den Rahmenbeschluß 2008/913/JI des EU-Rates, dessen Zustandekommen und propagandistische Apologetik maßgeblich von der damaligen deutschen Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) vorangetrieben worden war. Dieser Rahmenbeschluß schreibt vor, daß »jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, daß folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden: das öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen«. In Art. 3 (Strafrechtliche Sanktionen) werden Freiheitsstrafen von »mindestens zwischen ein und drei Jahren« im Falle der Zuwiderhandlung vorgeschrieben. Art. 6 (Sanktionen für juristische Personen) betrifft z. B. Verlage. Gegen diese sollen »abschreckende Sanktionen« verhängt werden können, von Geldstrafen, »richterlicher Aufsicht« bis zur »richterlich angeordneten Auflösung«! – Dieser Beschluß ist in Deutschland bislang noch nicht umgesetzt worden. Allerdings werden die Gehirne schon mal entsprechend weichgeklopft. *Das* ist der einzige Grund für die Armenien-Kampagne von Cem Özdemir, der ja bei den *aktuellen* in Libyen, Syrien und Irak begangenen Kriegsverbrechen des Weltherrn auch nicht eben unter Skrupeln leidet, im Gegenteil.

---

<sup>7</sup> Ash gehört zu den Erstunterzeichnern der »Erklärung von Blois«, in der 1374 Personen aus 49 Ländern gegen »retrospective moralization of history and intellectual censorship« protestierten.

Natürlich darf in einem aufgeklärten Staat überhaupt keine öffentliche Meinungsäußerung unter Strafe gestellt werden (von Beleidigung und übler Nachrede, d. h. nachweislicher Lüge, natürlich abgesehen), selbst dann, wenn sie so abwegig ist wie die Behauptungen, in Auschwitz sei niemand ermordet oder in Abu Ghraib niemand gefoltert worden. Der einzige Richterstuhl, der für Meinungen zuständig ist, ist derjenige der Vernunft.<sup>8</sup> Wer davon abweicht, steht *per se* rechts<sup>9</sup> und fällt hinter die Französische Revolution zurück...

Weiterlesen in Ketzerbriefe 201. Bestellen Sie [hier](#).

---

<sup>8</sup> So betont z. B. der renommierte Holocaustforscher und Gesinnungsjustiz-Gegner Raul Hilberg, daß die Argumente der Holocaustleugner ihm dabei behilflich waren, die eigenen Ansichten zu hinterfragen und besser zu belegen (M. Matuschek, Erinnerungsstrafrecht, Berlin 2012, S. 78).

<sup>9</sup> Siehe dazu F. E. Hoevens' erhellenden Aufsatz »Die Rechts/Links-Verwirrung« in der Jubiläumsnummer 200 dieser Zeitschrift.